

Das westpreussische Handwerk

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Pettzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Expedition in Löbau Wpr. entgegen.

Amthliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 26.

Graudenz, Sonnabend, den 23. September

1916

Die fünfte Kriegsanleihe.

Die fünfte Kriegsanleihe und die Innungen und die gewerblichen Genossenschaften.

Zum fünften Male ergeht an das deutsche Volk die Aufforderung, die Wehrkraft des Vaterlandes durch Zeichnungen auf eine Kriegsanleihe zu stärken. Dank den Zeichnungsbedingungen haben Reich und Arm, Hoch und Niedrig Gelegenheit, sich an den Zeichnungen, die für den Zeichner selbst eine vorteilhafte Geldanlage bedeuten, zu beteiligen. Wenn unsere Feinde hoffen, daß sie uns wirtschaftlich zu Boden zwingen können, und daß bei der langen Dauer des Krieges das deutsche Volk verzagt, so gilt es zu beweisen, daß sich unsere Gegner, zu denen sich jetzt das treulose Rumänien gesellt hat, schwer irren. Das deutsche Volk zeige, daß es um sein Dasein kämpft, daß jeder an seinem Plaze dazu beitragen muß, den Sieg zu erringen.

Es ergeht an alle Innungen und gewerbliche Genossenschaften auch an dieser Stelle die dringende Bitte, durch erneute Werbetätigkeit bei ihren Mitgliedern und Bewohnern im Genossenschafts- und Innungsbezirk der fünften

Anleihe zu einem vollen, durchschlagenden Erfolg zu verhelfen.

Für die fünfte Anleihe darf die Zeichnung in diesem Jahre nicht geringer werden als für ihre Vorgänger. Ueber die Zeichnungsbedingungen unterrichten die Bekanntmachungen in unserm amtlichen Organ. Sie geben die nötigen Winke und Fingerzeige für die Werbearbeit. An dieser muß sich jede Genossenschaft und Innung, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats, jeder Rechner wie die Einzelmitglieder beteiligen, und es ist sicher, daß sie bei eifriger Werbearbeit sehr viel zu den Zeichnungen beitragen können.

Die Zeichnungsfrist beträgt einen vollen Monat bis zum 5. Oktober, sie ist länger als bei den früheren Anleihen. Wird die Zeit recht ausgenützt, so ist ein voller Erfolg abzuwarten.

Möge jede Innung und Genossenschaft nach Kräften dazu beitragen.

Der Vorsitzende.

Emil Sacke.

Merkblatt

für Arbeiterfammelzeichnungen und Grundzüge für ein Zusammenarbeiten,

1. Je größer die Zahl der Kriegsanneißezeichnungen, desto eindringlicher wird unseren Feinden bewiesen, daß das ganze deutsche Volk geschlossen hinter der Reichs-Regierung steht. Auch die kleinste Zeichnung z. B. 10, 20 Mk. usw.) trägt in diesem Zusammenhange zu einer Verkürzung des Krieges bei. **Jeder Arbeitgeber muß auf dem Wege der Sammelzeichnung seinen Angestellten und Arbeitern die Zeichnung auf die neue Kriegsanneiße ermöglichen.**

2. Bei Veranstaltung einer Sammelzeichnung ist zu beachten:

1.) Mit der zuständigen Kreis- oder Stadt-Sparkasse oder der bisherigen Bankverbindung des Arbeitgebers wird ein Abkommen nach Maßgabe der Ziffern 5 und 6 dieses Merkblattes getroffen. (Vergl. beiliegende Grundzüge).

2.) Aus der Zahl der Arbeiter wird eine Persönlichkeit als Vertrauensmann ausgewählt und über Wesen und Bedeutung sowie über die technische Seite der geplanten Sammelzeichnungen unterrichtet.

3.) Die Arbeiter werden — gegebenenfalls in kleineren Gruppen — in einem geeigneten, mit Schreibgelegenheit versehenen Raum zusammenberufen und in einer kurzen Ansprache auf die Bedeutung der Kriegsanneiße für das Reich und die Wichtigkeit einer möglichst großen Zahl auch kleiner und kleinster Zeichnungen für eine Verkürzung des Krieges hingewiesen. Die Sammelzeichnungsliste wird näher erläutert, wobei hervorgehoben wird, daß die Firma zur Bezahlung der gezeichneten Beträge auf Wunsch Lohnvorschüsse bis zu einem bestimmten Höchstbetrage gewährt. Es wird zum Ausdruck gebracht, daß die Firma d. gezeichnete Beträge verauslagt u. b. einer Sparkasse oder einer Bank einzahlt. Die Zeichner haben die verauslagten Beträge an die Firma zu entrichten. Diese stellt für jede Zahlung eine vorläufige Quittung aus. Ueber die eingezahlten Beträge, die mit 5 Prozent verzinst werden, erhält der Zeichner ein Kriegssparbuch der Sparkasse (Bank). Das Formular für die Sammelliste wird dem Vertrauensmann mit dem Auftrage übergeben, es unter den Anwesenden zur Eintragung in die Liste in Umlauf zu setzen.

4. Die ausgefüllte Liste ist dem Vertrauensmann spätestens am 1. Oktober 1916 wieder abzuliefern. Die Firma fertigt von der Liste eine Abschrift und gibt die Urschrift an die Sparkasse (Bank) weiter.

5. Die Sparkasse (Bank) benutzt die Endsumme der aufgerechneten Liste zur Zeichnung auf die Kriegsanneiße und fordert den Betrag vom Arbeitgeber ein, der ihn seinerseits von den Zeichnern entweder in einer Summe oder wenn Lohnvorschüsse beantragt sind, durch regelmäßige Abzüge vom Lohn einzieht.

6. Der vom Arbeitgeber gezahlte Betrag wird von der Sparkasse (Bank) einem besonderen Konto gutgebracht und mit 5 Prozent verzinst. Sobald für die Sparkasse (Bank) ruhigere Zeiten mit geringerer Arbeitsbelastung eintreten, stellt die Sparkasse (Bank) nach Maßgabe der ihr überfandten Liste Kriegs-Sparbücher in Höhe der eingezahlten Beträge für jeden Zeichner aus. Sobald das Konto des Arbeitgebers in Kriegs-Sparbüchern aufgeteilt ist, wird das Konto gelöscht.

7.) Hat der Arbeitgeber den von seinen Arbeitern gezeichneten Betrag verauslagt, so hat der Arbeiter ein Recht auf Aushändigung des auf seinen Namen ausgestellten Kriegs-Sparbuchs erst nach Tilgung seines Lohnvorschusses.

Grundzüge für ein Zusammenarbeiten

der Firma. im nachstehenden kurz Firma genannt, und der. im nachstehenden kurz Bank genannt, zur Förderung der 5. Kriegsanneiße.

1.

Die Firma veranstaltet unter ihren Arbeitern und Angestellten eine Sammelzeichnung für die 5. Kriegsanneiße. Die Zeichnungssumme des einzelnen Arbeiters ist unbeschränkt, sie muß jedoch mindestens 10 Mark betragen.

Die Endsumme der gezeichneten Einzelbeträge meldet die Firma bei der Bank als Sammelzeichnungssumme ihres Betriebes an. Bei der Anmeldung wird die Zeichnungssumme der Sammelzeichnung auf volle 100 Mark abgerundet.

2.

Die Bank zeichnet mit dem ihr von der Firma angemeldeten Schlußbetrag Kriegsanneiße und behält die auf die Zeichnungen entfallenden Anleihestücke als Eigentum. Die Firma zahlt die Sammelzeichnungssumme unter Einreichung der abgeschlossenen Sammelliste zu den für die 5. Kriegsanneiße geltenden Zahlungsterminen ein. Die von der Firma bewirkten Zahlungen werden auf einem als Arbeiterfammelzeichnung der Firma zu benennenden Konto gutgebracht und mit 5 Prozent verzinst.

3.

Sobald es die Geschäftslage gestattet, teilt die Bank das Arbeiterfammelzeichnungskonto der Firma nach den in der Sammelliste aufgeführten Einzelbeträgen in einzelne Kriegssparkonten auf. Die Guthaben der Arbeiter werden mit 5 Prozent verzinst und können von den Arbeitern mit 3 monatlicher Kündigungsfrist zurückgefordert werden.

4.

Die für die Arbeiter ausgestellten Sparbücher (Guthabekarten) übergibt die Bank der Firma zur Verteilung an die Konteninhaber.

5.

Die Firma kann einem Kontoinhaber das Sparbuch solange vorenthalten, bis der Arbeiter den von ihm in der Sammelliste gezeichneten Betrag der Firma entweder durch Barzahlung oder durch Lohnabzug erstattet hat. Erfüllt der Arbeiter seine Verpflichtungen der Firma gegenüber nicht, so steht das Eigentumsrecht an dem für den Arbeiter ausgestellten Sparbuch der Firma zu.

. den 1916

*

Gründung einer Ostdeutschen Photographen-Genossenschaft e. w. m. b. H.

mit dem Sitz in Thorn. Vor einigen Tagen traten in Wolfs Weinstuben in Allenstein etwa 30 Photographen aus Ost- und Westpreußen zusammen, um über die Bildung einer Einkaufsgenossenschaft zu beraten, die gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen dringend erforderlich ist. Als Vertreter der Gewerbeförderungsstelle zu Allenstein war Ingenieur Euler erschienen. Verbandsdirektor Prollius, Königsberg, vom Nordostdeutschen Genossenschaftsverband gab die nötigen Aufklärungen und Richtlinien für die Genossenschaft. Die Gründung derselben für die östlichen Provinzen wurde darauf zum Beschluß erobert. Die Anwesenden traten sofort bei; weitere 40 Photographen haben ihren Anschluß in Aussicht gestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Einkauf der zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Rohstoffe, Halbfabrikate und Werkzeuge zum Verkauf an die Mitglieder und die gemeinschaftliche Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen des Photographen-Gewerbes. Verschiedene Bedarfsartikelhändler der Branche haben sich schon zur Einräumung von Vorzugspreisen für die Genossenschaft bereit erklärt. Der Geschäftsanteil eines jeden Genossen wurde auf 300 Mk. festgesetzt. Darauf sind sofort 50 Mark zu zahlen, während der Rest in Vierteljahresraten von 25 Mark zu entrichten ist. Die Haftsumme beträgt gleichfalls 300 Mark. Das Eintrittsgeld wurde für die Gründer der Genossenschaft und für die demnächst Beitretenden auf 5 Mark festgesetzt.

*

Die „Vaterlandspende“.

In der Organisation und in der praktischen Arbeit der Vaterlandspende sind wichtige Aenderungen vorgenommen, die sicher weite Kreise nicht nur interessieren, sondern

auch zu weitgehender Unterstützung dieses Vereins veranlassen werden.

Auf Anregung des Staatskommissars der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen haben zwischen der Vaterlandsspende einerseits und dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge andererseits Verhandlungen stattgefunden, die eine Arbeitsgemeinschaft der Vaterlandsspende mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Bäderfürsorge des Roten Kreuzes gebracht haben. Die Bäderfürsorge des Roten Kreuzes hat in einer großen Zahl von deutschen Bädern etwa eine Million Betten gesichert und für die Inhaber dieser Betten weitgehende Vergünstigungen in der Ärzte-, Kurtagen- und Bäderfrage erwirkt. Die Unterbringung in jedem dieser Plätze für etwa vier Wochen ist mit 150 Mark berechnet. Diese Stätten sind der Vaterlandsspende zur Verfügung gestellt worden, sodaß sie die Kriegsteilnehmer, die sie auf ihre Kosten entsendet, dort unterbringen kann. Auf diese Weise sind der Vaterlandsspende große Schwierigkeiten abgenommen, die in dem kostspieligen Erwerb und der Erhaltung von Grundstücken und in der Erbauung neuer Heime gelegen hätten, und es können die ganzen gesammelten Mittel direkt der Unterbringung von Kriegsteilnehmern zugewendet werden. In den Bädern werden die letzteren als selbständige Kurgäste auftreten, ohne als Stipendiaten in die Erscheinung zu treten; Außenstehende merken nicht, daß sich die Kriegsteilnehmer auf Kosten anderer erholen. Ausgewählt werden solche Kriegsteilnehmer, für die gewöhnlich andere Organisationen nicht zu sorgen pflegen, in erster Reihe nur leichtkranke oder nur erholungsbedürftige. Die Vaterlandsspende wird Personen, die ihr von ihren Obmännern oder anderen Mitgliedern vorgeschlagen werden, bei der Entsendung berücksichtigen, im übrigen sich aber von den Organen der behördlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, geeignete Kriegsteilnehmer vorschlagen lassen. Das endgültige Entscheidungsrecht über die Auswahl hat sie überhaupt diesen amtlichen Organen eingeräumt, um ihren Spendern und Mitgliedern dadurch die Garantie zu geben, daß die gesammelten Mittel wirklich nur solchen Personen zugute kommen, für die es im vaterländischen Interesse wünschenswert erscheint. Auf solche Weise ist die Tätigkeit der Vaterlandsspende in die vom Staate organisierte Arbeit auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingeordnet worden, es ist aber andererseits dabei jedem Deutschen die Möglichkeit erhalten geblieben, nach freiem Entschluß und nach Maßgabe seiner Mittel in schlichter Weise an der großen Aufgabe der Gesundung der aus dem Kriege beschädigt Heimkehrenden mitzuarbeiten und damit zugleich den Dank zu verbinden für das, was die Vaterlandsspende in dieser großen Zeit für ihr Volk geleistet haben.

Die Vaterlandsspende möchte ihre Propaganda in Zukunft weniger durch Versendung kostspieliger Drucksachen, die ja in der jetzigen Kriegslage schon aus Gründen der Papierersparnis eingeschränkt werden müssen, sondern mehr durch persönliche Werbung treuer Vaterlandsfreunde durchführen. Hier bietet sich Vaterlandsfreunden ein weites Feld der Tätigkeit vaterländischer Arbeit. Herren, die bereit sind, für die gute Sache als Obmann tätig zu sein, werden gebeten, dies der Geschäftsstelle der Vaterlandsspende (Berlin W. 57 Bülowstraße 100) mitzuteilen.

Darf Friedensware zu Kriegspreisen verkauft werden?

Kürzlich war ich in einem Geschäft Zeuge folgenden Vorgangs: Ein Reisender bot dem Geschäftsinhaber Gegenstände eines Artikels, der durch den Krieg sehr im Preise gestiegen ist, an. Es war alles Kriegsware, was man an der Beschaffenheit der Ware leicht sehen konnte. Der Geschäftsinhaber hatte von diesem Artikel auch einige Friedensware auf Lager, da er sich vor Kriegsbeginn zufällig reichlich eingedeckt gehabt hatte. Diese war natürlich von bedeutend besserer Beschaffenheit als die vom Reisenden angebotene Kriegsware. Dabei verlangte der Reisende aber als Einkaufspreis einen Preis, der den Ladenpreis

der noch vorhandenen Friedensware, wie er auf den Etiketten der im Laden stehenden Gegenstände verzeichnet war, noch mehr als das Doppelte überstieg. Der Chef erklärte, er könne nichts von der angebotenen Kriegsware nehmen, denn was solle seine Kundschaft denken, wenn in einem Laden Waren zum Verkauf ständen, die so ungleich im Preise wären, ja von der die schlechtere Sorte mehr als das Doppelte teurer wäre als die bessere? Der Reisende versuchte diese Bedenken dem Geschäftsinhaber auszureden und sagte, jener müsse eben die Preise für die noch vorhandene Friedensware ebenso hoch ansetzen, als wie er es für die neue Kriegsware tun müsse; so genügt ein Federstrich auf jeder Preisetikette, um dem Uebelstand, wegen dessen er sich vom Abschluß des Einkaufs abhalten lasse, abzuweichen. Dieser aber erklärte, so etwas mache er nicht; was er noch von alten Beständen aus Friedenszeiten her da habe, das verkaufe er auch noch zu den alten Friedenspreisen.

Unzweifelhaft war dieser Standpunkt des Kaufmannes ein hoch anständiger; er war das, was man reell nennt. Wie ist es nun in dem vorhin erwähnten Falle? Hätte der Geschäftsinhaber nach den bestehenden Gesetzen ungestraft dem Rate des Reisenden folgen und einfach für die noch vorhandenen Friedenswaren die Preise so in die Höhe setzen können, daß sie denen der neuen Kriegsware entsprächen? Oder hätte dem etwa eine der vielen Bundesratsverordnungen, die während des Krieges zur Regulierung der Preise und Verhütung allzugroßer Preissteigerungen erlassen worden sind, entgegenkommen? Hierauf ist folgendes zu antworten: Es kommt ganz darauf an, um was für Gegenstände es sich hier handelte. Ich habe absichtlich bisher nichts darüber gesagt, was für Gegenstände in dem erwähnten Falle in Frage standen, welcher „Branche“ das Geschäft angehört. Es ist nämlich zu unterscheiden: Wenn es sich um Gegenstände, die nicht dem täglichen Bedarf dienen, handelte, also zum Beispiel um Luxusgegenstände, Galanteriewaren, Reisekoffer, Möbel, Spitzenstoffe usw. auch nicht um Gegenstände des Kriegsbedarfs, so hätte der Geschäftsinhaber, auch wenn es nicht gerade „reell“ gewesen wäre, seine Preise für die noch vorhandene Friedensware beliebig in die Höhe setzen können, ohne sich dadurch irgendwie strafbar zu machen. Er hätte das Dreifache des Friedenspreises verlangen können. Ob er dann freilich noch Käufer gefunden haben würde, wäre ja eine andere Frage.

Anders, wenn es sich um „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ gehandelt hätte, insbesondere um Nahrungsmittel, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie um Gegenstände des Kriegsbedarfs. Für die Preisfestsetzung solcher Gegenstände sind durch eine Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung (vom 23. Juli 1915, verschiedentlich) abgeändert, zuletzt durch die besonders wichtige Verordnung vom 23. März 1916 besondere Bestimmungen getroffen worden, die jeder Geschäftsmann beachten muß, wenn er nicht Gefahr laufen will, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M., oder mit beiden Strafen zusammen bestraft zu werden. Für Gegenstände des täglichen Bedarfs sowie Gegenstände des Kriegsbedarfs dürfen nicht Preise gefordert werden, die einen übermäßigen Gewinn enthalten. Die Bundesratsverordnung setzt nicht weiter auseinander, was unter „Gegenständen des täglichen Bedarfs“ zu verstehen ist. Sie führt nur beispielsweise und als besonders wichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs an: Nahrungs- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe. Die Gerichte werden immer im Einzelfalle zu entscheiden haben, ob es sich um einen Gegenstand des täglichen Bedarfs handelt oder nicht. Im allgemeinen wird man sagen können, ohne sich dadurch irgendwie strafbar zu machen. Er die jedermann — einerlei ob reich oder arm — braucht, um als zivilisierter Mensch zu leben. Daß sie jedermann wirklich tagtäglich braucht, ist dabei nicht nötig. Man wird darunter auch z. B. Beispiel Schuhwerk, Kleider (natürlich nicht seidene oder sonstige Luxus-Kleider), Druckpapier und Packpapier, nicht dagegen besonders feine Luxuspa-

Die Kriegsanleihe ist die Waffe der Daheimgebliebenen!

piere rechnen, auch die für jedermann notwendigen Haus- und Küchengeräte aus Holz und Eisen. Im allgemeinen werden aus sozialen Gründen die Gerichte geneigt sein, den Begriff eher weit als zu eng zu spannen. Was unter „Gegenständen des Kriegsbedarfs“ zu verstehen ist, ist leichter zu verstehen. Es sind dies alle Gegenstände, die das Reich zur Ausrüstung der Truppen und Geräte braucht; Gegenstände, die die Privatleute ihren Angehörigen ins Feld schicken, fallen nicht darunter; diese können aber „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ sein — außer Ess- und Rauchwaren — zum Beispiel Taschenmesser, Feuerzeuge, Taschenlampen-Batterien und können aus diesem Grunde unter die Bestimmung der Bundesratsverordnung fallen. Für Gegenstände des täglichen Bedarfs sowie solche des Kriegsbedarfs dürfen nicht Preise gefordert werden, die einen übermäßigen Gewinn enthalten. Die Frage, wann ein Gewinn übermäßig ist, ist auch nicht schlechthin zu beantworten. Die Bundesratsverordnung sagt, daß die gesamten Verhältnisse und insbesondere die Marktlage zu berücksichtigen seien. Aber es kann ein Gewinn übermäßig sein, auch wenn ein geforderter Preis dem herrschenden Marktpreise entspricht. Wenn ein Geschäftsmann Waren, wie sie die erwähnte Bundesratsverordnung im Auge hat, noch zum Friedenspreise eingekauft hat und sie nun zu einem Mehrfachen dieses Preises verkauft, bloß weil die Waren so teuer im Verkaufe kommen würden, wenn er sie jetzt zu Kriegspreisen einkaufen würde, und weil andere Geschäftsbetriebe, die nur mehr Kriegsware führen, solche hohen Preise verlangen — dann würde dieser Geschäftsinhaber einen „übermäßigen Gewinn“ fordern. Denn dieser Mehrgewinn würde in keinem Verhältnis zu dem von ihm angelegten Einkaufspreis und zu der von ihm auf die Ware verwendeten Mühe stehen; der Mehrgewinn würde nicht dem Gewinn entsprechen, den ein Geschäftsinhaber herkömmlicherweise an einer Ware zu verdienen pflegt; er würde ein übermäßiger Kriegsgewinn sein, wie ihn die Bundesratsverordnung im Interesse der Allgemeinheit verhüten will.

Die Forderung eines solchen kriegswucherischen Preises würde den Geschäftsinhaber nicht nur einer Bestrafung in der oben erwähnten Höhe aussetzen, sondern würde sogar die Folge haben können, daß ihm auf Grund einer anderen Bundesratsverordnung — der vom 23. Septem-

ber 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel — der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs gänzlich untersagt würde.

Aus der zuletzt erwähnten Bundesratsverordnung folgt aber natürlich nicht, daß ein Geschäftsinhaber Friedensware unbedingt immer genau zu demselben Preise wie im Frieden verkaufen muß. Erlaubt ist es, daß er einen mäßigen Aufschlag, der seinen durch den Krieg ja bedeutend erhöhten Unkosten und neuen Lasten entspricht, auf die Friedenspreise vornimmt. Ein solcher sorgfältig kalkulierter Aufschlag auf die Friedenspreise würde auch bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und bei solchen des Kriegsbedarfs keinen übermäßigen Gewinn darstellen und von jedem Richter für berechtigt angesehen werden.

Kettenhandel.

Der Freie Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände, dem angeschlossen sind: Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V., Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland e. V., Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften e. V., Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaft e. V., hat am 15. August 1916 eine Sitzung abgehalten. Auf Anregung des Reichsverbandes hat der Freie Ausschuß u. a. zu der Frage Stellung genommen, ob die Bundesratsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 581) sich auch auf eingetragene Genossenschaften bezieht. Der Freie Ausschuß hat sich nach eingehender Besprechung dahingehend schlüssig gemacht, daß eingetragene Genossenschaften, seien es landwirtschaftliche oder Konsumgenossenschaften, sofern sie nur unmittelbar an die Verbraucher Lebens- und Futtermittel abgeben, gemäß § 1 Ziffer 2 der in Rede stehenden Verordnung der Konzessionspflicht nicht unterliegen.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei Drewnitz-Post, Löbau Wpr. Danziger Str. 4.